

§ 1 K-VwAG

K-VwAG - Kärntner Verwaltungsakademiegesetz - K-VwAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einrichtung der Anstalt

(1) Mit diesem Gesetz wird unter der Bezeichnung "Kärntner Verwaltungsakademie" eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Anstalt hat ihren Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.

(2) Die Anstalt ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels mit dem Wappen des Landes Kärnten und der Umschrift "Kärntner Verwaltungsakademie" berechtigt.

In Kraft seit 01.10.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at